

Tipps zur Anmeldung einer Versammlung



1. Anmeldung

Versammlungen sind nicht erlaubnisbedürftig, dennoch müssen sie grundsätzlich angemeldet bzw. angezeigt werden. Die Anmeldung ist kein Ersuchen um eine Genehmigung, sondern soll lediglich der Information der zuständigen Behörde dienen. In Hessen ist für kleine Orte - bis 7 500 Einwohnende - die Kreisverwaltung und für größere Ortschaften die Ordnungsbehörde zuständig. Für die Anmeldung einer Versammlung entstehen keine Kosten.

Art und Inhalt der Versammlung können von der zuständigen Behörde nicht beanstandet werden. Sie fallen unter das sogenannte Selbstbestimmungsrecht der Versammlung.

Die Anmeldung muss in keiner bestimmten Form erfolgen, meistens dürfte jedoch eine einfache EMail oder ein Brief am besten geeignet sein.

Meldet zeitnah an, nachdem der ungefähre Rahmen der geplanten Versammlung feststeht. Die Versammlung darf nämlich erst 48 Stunden, nachdem die Anmeldung erfolgt ist, beworben werden. Hierbei kommt

es alleine auf den Zeitpunkt der Anmeldung an, es ist irrelevant, ob die Behörde bereits reagiert hat oder noch nicht. Allerdings zählen Sonn- und Feiertage bei der Berechnung nicht mit.

Bei der Bewerbung einer Versammlung muss der/die Veranstalter*in klar erkennbar sein.

Mindestinformationen in der Anmeldung

- Grund der Versammlung,
- der/die Leiter*in,
- der/die Anmelder*in,
- Ort und Zeit,
- ggf. die Route

Ihr solltet die erwartete Anzahl der Teilnehmenden sowie geplante Hilfsmittel (Bühne, Autos, Beschallung) mitteilen. Mehr Teilnehmende oder das Nichteinhalten des Zeitplans sind dann aber nicht so schlimm und keinesfalls Grund für die Auflösung der Versammlung oder für Sanktionen! Sicherheitskonzepte und Ret-

tungswege sind Aufgaben der Behörden, man muss als Anmelder*in einer Versammlung also kein Sicherheitskonzept oder anderes ausarbeiten.

Auch wenn ihr die Versammlung mit Bündnispartner*innen plant, ist nur eine Person Anmelder*in. Sprecht euch ab, welche Person das am besten macht.

Versammeln trotz neuem Versammlungsgesetz

Mit dem neuen hessischen Versammlungsgesetz wurde die Überwachung verschärft. So sind z. B. mobile und stationäre Kontrollstellen unter bestimmten Bedingungen ebenso gesetzlich normiert worden wie Ton- und Bildaufnahmen von der Versammlung. Wir halten das Gesetz für verfassungswidrig und klagen dagegen vor dem Staatsgerichtshof. Lasst Euch durch das Gesetz nicht vom Versammeln abschrecken.

2. Kooperationsgespräch

Wenn es sich um eine größere Versammlung oder um eine Versammlung mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial handelt, wird die zuständige Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch einladen.

Häufig wird es zu der Situation kommen, dass es unterschiedliche Bewertungen von Seiten der Veranstalter*innen und der Behörde gibt. Als Ausrichter*in einer Demonstration muss man sich im Kooperationsgespräch nicht auf Kompromisse einlassen. Insbesondere Zeitpunkt und Ort bzw. Route sind oft Teil des politischen Ausdrucks und damit nur bedingt verhandelbar. Grundsätzlich entscheidet der/die Anmelder*in über die Einzelheiten der Versammlung, während die Behörde nur prüft, ob andere Rechtsgüter der Allgemeinheit über Gebühr eingeschränkt sind. Es ist ggf. die Aufgabe der Behörde im Nachgang an das Gespräch Auflagen (rechtliches Wort für Beschränkungen) zu erlassen. Diese Auflagen können dann von einem Gericht überprüft werden.

Das Ziel sollte sein, möglichst alle strittigen Punkte vorab im Gespräch zu klären und zu protokollieren. Am Tag der Versammlung hat man meistens anderes um die Ohren, als sich noch über unklare Punkte mit der Versammlungsbehörde auseinanderzusetzen. Grundsätzlich sollte man sich von einem Kooperationsgespräch nicht einschüchtern lassen. Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist keine staatliche Gnade, sondern ein demokratiebildendes Grundrecht!

Tipps für ein erfolgreiches Kooperationsgespräch:

- Mit mehreren Personen hingehen, eventuell auch mit einem Rechtsbeistand
- Um Unterbrechungen bitten, um Rücksprache zu halten, um gemeinsam zu entscheiden
- Protokoll führen
- Im Vorfeld vorbereiten, Kompromisslinien abstimmen

3. Am Tag der Versammlung

Verteilt die anfallenden Aufgaben im Vorfeld auf möglichst viele Schultern. Inhaltliche Beiträge, Moderation und die Kommunikation mit der Polizei sind arbeitsintensive Aufgaben, die von mehreren Personen getragen werden müssen.

Druckt den Auflagenbescheid aus und bringt ihn mit, um Missverständnissen schnell begegnen zu können. Sollten während der Versammlung noch mündlich Auflagen erlassen werden, sollte genau nachgefragt werden, warum diese erlassen werden und welche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung damit abgewendet werden soll. Die mündlichen Auflagen müssen zudem präzise formuliert sein. Es kann sinnvoll sein - und ist natürlich erlaubt - mündliche Auflagen nachträglich zu protokollieren und sich von der Polizei unterschreiben zu lassen.

Die Polizei darf keine Zivilpolizist*innen in eine Versammlung entsenden, ohne dies vorher der Versamm-

lungsleitung mitzuteilen. Sollte trotzdem der Verdacht bestehen, spricht die Einsatzleitung an.

Die Polizei darf eine Versammlung nur unter strengen Bedingungen filmen und fotografieren. Nämlich nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für die Rechtsordnung bestehen. Fragt nach, wenn gefilmt wird, was der Grund dafür ist.

Der Zugang zu einer Versammlung ist bereits Teil des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit. Er muss von der Polizei gewährt werden. Auch abschreckende Maßnahmen, wie zum Beispiel das Absperren des Versammlungsortes mit Gittern, müssen verhältnismäßig sein. Auch hier gilt es, im Zweifel nachzuhaken und von der Polizei genaue Begründungen für einzelne Maßnahmen zu verlangen.

Das Verteilen von Flugblättern ist immer gestattet und darf von der Polizei nicht unterbunden werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob an unbeteiligte Dritte oder Versammlungsteilnehmende Flugblätter verteilt werden. Es ist ja gerade das Ziel einer Versammlung, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen, somit

darf die Polizei eine Einbeziehung der Öffentlichkeit niemals komplett verhindern. Denkt an ein Impressum bei Flyern: Dieses muss den Namen und die Geschäftsanschrift der Verfasser*in enthalten.

Material wie Lautsprecherboxen und Ordnerbinden können eventuell in den Wahlkreisbüros ausgeliehen werden. Kontaktiert diese bei Bedarf.

Am Ende einer Demonstration muss die Versammlungsleitung die Versammlung offiziell für beendet erklären. Ab diesem Moment entfallen alle versammlungsrechtlichen Besonderheiten, und es gilt wieder das normale Polizeirecht.

Es können sich allerdings Spontanversammlungen ergeben, die keinen Versammlungsleiter benötigen.

Eilversammlung

Wird eine Versammlung kurzfristig geplant, weil es einen aktuellen Anlass dazu gibt und die 48 Stunden vorher für die Anmeldung nicht mehr eingehalten werden können, spricht man von einer Eilversammlung. Diese muss unverzüglich, spätestens bei der Bekanntgabe, angezeigt werden.

Es kann auch sein, dass sich nach einer angemeldeten stationären Versammlung, die von dem Verantwortlichen als Versammlung aufgelöst wurde, aus der Versammlung heraus der Wunsch nach einer Demonstration entwickelt und sich so eine zweite, weitere Versammlung bildet. Hier ist es ebenso notwendig, dies der Einsatzleitung mit zu teilen und eine*n Versammlungsleiter*in für diese sich anschließende Versammlung zu benennen.

Eine Spontanversammlung im Gegensatz hierzu liegt vor, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt. Dann entfällt die Anzeigepflicht.

4. Nachbereitung einer Versammlung

Im Nachgang einer Versammlung sollte eine Auswertung der Versammlung erfolgen. Gab es besondere Vorkommnisse während der Versammlung, die im Nachhinein aufgearbeitet werden sollten? Gab es rechtlich zweifelhafte Anordnungen, die gerichtlich überprüft werden sollten? Gab es strafrechtliche Ermittlungsverfahren, zu denen man sich positionieren muss? Was lief generell gut, was sollte beim nächsten Mal beachtet werden?

DIE LINKE.

FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

Kontakt:

Dr. Ulrich Wilken

Vizepräsident des Hessischen Landtags

Sprecher für Rechtspolitik

Tel.: 0611-350 6074

E-Mail: u.wilken@ltg.hessen.de

Kim Abraham

Referentin für Rechtspolitik

Tel.: 0611-350 6098

E-Mail: k.abraham@ltg.hessen.de

V.i.S.d.P. Elisabeth Kula und Jan Schalauske

Layout: Holger Lübbe

Redaktion: Dr. Ulrich Wilken, Kim Abraham, Gina Renc

Foto: iStock, 458226519